

BEITRAGSORDNUNG TC Bommern e.V.

GÜLTIG AB 1.1.2017 (BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM MÄRZ 2016)



#	GEBÜHREN	BETRAG
1.	Umlagen	keine
2.	Laufende Beiträge, Jahresbeitrag	
2.1	Jugendliche bis 10 Jahre	55 €
2.2	Jugendliche von 11 bis 18 Jahre	90 €
2.3	Auszubildende/Studierende > 18 Jahre	120 €
2.4	Einzelmitglied	230 €
2.5	Ehepaar, Lebenspartnerschaft und Lebensgemeinschaft	340 €
2.6	Familien mit Kindern	450 €
2.7	Fördernde und passive Mitglieder	45 €
2.8	Gastspielbetrag mit Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein	5 €
2.9	Gastspielbetrag ohne Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein	10 €
3.	Zweitmitgliedschaft	50 €
	Mitglieder anderer Tennisvereine können eine Zweitmitgliedschaft nur in Verbindung mit einer Mannschaftsmeldung beim TC Bommern beantragen. Mit der Zweitmitgliedschaft erhält das Mitglied alle Spielrechte und Verpflichtungen eines Vollmitgliedes. Stimmrecht, Wahlrecht und Antragsrecht sind darin nicht enthalten.	
4.	Berechnung, Zahlung und Spielberechtigung	
4.1	Die laufenden Beiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres spätestens jedoch bis zum 31. März zu zahlen. Das Lastschriftverfahren wird in der letzten Märzwoche durchgeführt. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Mahngebühren erhoben. Mit dem Beitrag werden alle weiteren Zahlungen gemäß der Beitragsordnung erhoben.	
4.2	Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.	
4.3	Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt (rückwirkend) ab dem 1. Januar des folgenden Jahres. Mitglieder, die bis zum 30.06. eines Kalenderjahres beitreten, zahlen den Beitrag für das laufende Kalenderjahr, danach den anteiligen Mitgliederbeitrag.	
4.4	Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreiheit neben den in der Satzung vorgesehenen Fällen kann der Vorstand in Einzelfällen für eine bestimmte Zeitdauer nach freiem Ermessen gewähren. Die Ausgabe der Mitgliederkarten erfolgt nach Zahlung des Jahresbeitrages. Mit der Zahlung ist das Mitglied berechtigt, die Plätze zu nutzen.	

Der Vorstand